



Notfallplan zum Ersatz eines Referenzwertes

1. Einleitung

Dieses Dokument beschreibt die standardisierte interne Vorgehensweise (Notfallplan) gemäß EU-Verordnung 2016/2011 (Benchmark Regulation), die die RK Leasing 2 Ges.m.b.H. – in Liquidation im Falle der Einstellung oder wesentlichen Änderung eines Referenzwertes, der in einem Finanzinstrument oder -vertrag verwendet wird, anwendet. Die RK Leasing 2 Ges.m.b.H. – in Liquidation hält den Plan auf dem neuesten Stand und veröffentlicht diesen auf ihrer Webseite. Der Kunde hat somit jederzeit Zugriff auf die aktuelle Version des Notfallplanes.

2. Rechtlicher Rahmen

Seit dem 1. Januar 2018 ist die EU-Verordnung 1011/2016 vom 8. Juni 2016 (in ihrer geänderten und ergänzten Fassung) über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und -verträgen als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in Kraft.

Die vorgenannte EU-Verordnung enthält harmonisierte Bestimmungen über die Ermittlung, Bereitstellung und Verwendung durch beaufsichtigte Institute von sog. Referenzwerten in Finanzinstrumenten und -verträgen oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds.

Nachstehend werden die wichtigsten Definitionen wiedergegeben:

In Bezug auf **„Finanzverträge“** definiert Art. 3, Abs. 1 Ziffer 18 der Verordnung

- „a) jeden Kreditvertrag im Sinne des Artikels 3 Buchstabe c der Richtlinie 2008/48/EG
b) jeden Kreditvertrag im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Richtlinie 2014/17/EU“.

3. Vorgehensweise zur Anwendung eines Ersatzzinssatzes

Nachfolgend wird der interne Ablauf der RK Leasing 2 Ges.m.b.H. – in Liquidation im Falle einer Einstellung oder wesentlichen Änderung eines oder mehrerer der verwendeten Referenzwerte kurz beschrieben:

| | |
|--|--|
| a) Erhebung des Auslöseereignisses einer wesentlichen Änderung oder Einstellung des Referenzwertes | Die zuständige Abteilung der RK Leasing 2 Ges.m.b.H. – in Liquidation führt eine ständige Überwachung durch, um „wesentliche Änderungen“ bei den verwendeten Referenzzinssätzen oder deren „Einstellung“ zu ermitteln bzw. überprüft die diesbezüglichen erhaltenen Hinweise. Wesentliche Änderungen sind als bedeutende Änderungen („material changes“) in der Methodik zur Bestimmung des Indexes definiert. Unter Einstellung ist hingegen der Entfall der Messung oder Bestimmung des Parameters durch die dafür zuständige Stelle zu verstehen. |
|--|--|



| | |
|--|--|
| b) Bestimmung des alternativen Referenzwertes | Die zuständigen Abteilungen der RK Leasing 2 Ges.m.b.H. – in Liquidation bestimmen den alternativen Referenzwert, aus den in der Tabelle unter Punkt 4 dieses Notfallplans angeführten Indizes auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Plans herrschenden regulatorischen und marktspezifischen Bedingungen. |
| c) Genehmigung und Beschlussfassung über den alternativen Referenzwert | Der alternative Referenzwert wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Direktion genehmigt. |
| d) Mitteilung an die Kunden über die Änderung des Referenzwertes | Die RK Leasing 2 Ges.m.b.H. – in Liquidation hat die betroffenen Kunden über den Ersatzindex sowie über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Änderung zu informieren. Dies erfolgt in der vom einzelnen Kunden im entsprechenden Vertrag gewählten Mitteilungsform. |
| f) Anwendung des Ersatzindexes auf den betreffenden Vertrag | Die Anwendung des Ersatzindexes erfolgt gemäß obgenannter Mitteilung. |

4. Alternative Referenzwerte

| Name des Indexes | Emittent / Administrator des Indexes | Ersatzindex | Emittent / Administrator des Ersatzindexes |
|------------------|--|-----------------------------|--|
| Euribor | EMMI – European Money Market Institute | €STR (Euro short-term rate) | European Central Bank (ECB) |

Bozen, 10.12.2024